

2018



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

Körperschaftsteuererklärung für 2018

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline(https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok-Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Sitz der Körperschaft	
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
<input type="checkbox"/> Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
<input type="checkbox"/> Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.	

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. 4		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt 4	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienwertsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt 5	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienwertsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4)	546
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind.	<input type="checkbox"/> 547
e) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis e)	650
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	<input type="checkbox"/> 973
4.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	<input type="checkbox"/> 974

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen
(soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988)

Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist

5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente	
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572 +
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573 +
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574	
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ²⁾	576
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578

6. Einkünfte aus Leistungen
(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 13. erfasst)

6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988), die nicht in Kennzahl 548 zu erfassen sind	660
6.2 Optionsentgelte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988)	548

7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a)

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	638 +
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind zu verrechnen	639 -

- 2) **Beachten Sie bitte:**
- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.
- 3) **Beachten Sie bitte:** Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.





8. Nachversteuerung		
8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4), soweit nicht von Kennzahl 977 erfasst	792	+
8.2 Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249)	977	+

9. Ausländische Einkünfte		
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahl 903 , sowie K 2a, Kennzahl 9083)	835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 904 , sowie K 2a, Kennzahl 9086)	836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 905 , sowie K 2a, Kennzahl 9087)	852	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl 835)	<input type="checkbox"/> 10 840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen	841	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	<input type="checkbox"/> 11 678	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (<i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i>) Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	

10. Sonderausgaben		
10.1 Verlustabzug a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	<input type="checkbox"/> 12 624	
10.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1 a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatkungskosten	714	
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	715	
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	451	
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563	
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	564	
h) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	567	

11. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

12. Entrichtung der Steuer in Raten		
12.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	<input type="checkbox"/> 13 978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
12.1.1 <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	<input type="checkbox"/> 13 990	
12.1.2 <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	<input type="checkbox"/> 13 991	
12.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in sieben Raten zu entrichten	<input type="checkbox"/> 14 980	

4) Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





13. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
13.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ¹⁵		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830	
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ⁴⁾	831	
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	832	
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	834	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	837	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	847	
e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 ⁴⁾	838	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	839	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	848	
13.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	882	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	883	
c) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884	
d) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	996	
e) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist. ¹⁶	702	—
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)		
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
Summe der Kennzahlen 882 bis 703		
13.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ¹⁷		
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spenden einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i> ¹⁷	161	
c) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spenden einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i> ¹⁷	162	
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁷	163	
e) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁷	164	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁷	165	
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ¹⁷	166	
h) Zuwendungen an Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ¹⁷	166	
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708	
13.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

⁴⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





14. Sonstiges

Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	18 850
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind	670

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

